

Der
Kinder- und Jugendärztliche
Dienst Ihres
Gesundheitsamtes

informiert zur

Einschulungsuntersuchung

Sehr geehrte Eltern / Sorgeberechtigte,

heute haben Sie Ihr Kind für den Lebensabschnitt Schule angemeldet.

Der Schulleiter teilt dem Schulamt und dem Gesundheitsamt bis 15. Januar die Namen und Anschriften der angemeldeten Kinder mit (§§ 119, 120 der Thüringer Schulordnung vom 20.01.1994 i.d.F.d.B. der 12. VO zur Änderung der Thür-SchulO vom 07.07.2011).

Vom Gesundheitsamt wird im Einvernehmen mit den Schulleitern die schulärztliche Untersuchung aller angemeldeten Kinder vorgenommen. Zu dieser Einschulungsuntersuchung werden Sie und Ihr Kind rechtzeitig eingeladen.

Ihre Teilnahme ist erwünscht, da das persönliche Gespräch sehr wichtig ist. Bitte füllen Sie vor der Untersuchung den beiliegenden Elternfragebogen sorgfältig aus. Er ist wichtig, um die Entwicklung Ihres Kindes richtig einschätzen zu können.

Bringen Sie bitte zum Untersuchungstermin auch das gelbe Vorsorgeheft und den Impfausweis mit.

Zur Einschulung sollte Ihr Kind vor den Infektionskrankheiten geschützt sein, für die die Ständige Impfkommission der Bundesrepublik Deutschland (STIKO) eine Impfung empfiehlt.

Bitte wenden Sie sich vertraulich an Ihren Kinder-/ Hausarzt mit der Bitte, gegebenenfalls fehlende Impfungen Ihres Kindes möglichst noch vor der Einschulungsuntersuchung vorzunehmen.

Die Einschulungsuntersuchung umfasst:

- die Prüfung der Sinnesorgane (Sehschärfe, Hörvermögen)
- die Erhebung des Impfstandes und Impfberatung
- die Messung von Körpergröße und -gewicht
- die klinische körperliche Untersuchung
- die Beurteilung der Motorik und der Sprache
- die Einschätzung von Grundvoraussetzungen für schulisches Lernen
- die Beobachtung der sozialen Reife und des Verhaltens.

Im Ergebnis der Untersuchungen wird der Schularzt Empfehlungen, die für einen erfolgreichen Schulbesuch Ihres Kindes wichtig sind, mit Ihnen besprechen und zur Weitergabe an die Schule formulieren.

Nach erfolgter Untersuchung benennt das Gesundheitsamt bis zum 15. Mai dem Schulamt und der zuständigen Grundschule unter Angabe von Gründen die Kinder, deren Entwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht noch nicht erwartet lässt (§120 der Thüringer Schulordnung vom 20.01.1994 i.d.F.d.B. der 12. VO zur Änderung der Thür-SchulO vom 07.07.2011).

Als schulärztliches Team vom Gesundheitsamt werden wir Ihr Kind mit Vorsorgeuntersuchungen in verschiedenen Klassenstufen begleiten und Ihnen bei auftretenden Problemen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kinder- und Jugendärztlicher Dienst